



## Finanzordnung des Kreises Essen im Westdeutschen Tischtennis-Verband

### 1. Gebühren

- 1.1 Die von jedem Verein zu Beginn eines Sportjahres zu entrichtende Kreisumlage beträgt 50 €.
- 1.2 Die jährliche Bezugsgebühr für die Kreiszeitung durch die Post beträgt für Vereine und sonstige Bezieher 25 € sowie für Vereine als email-Bezieher 10 €.
- 1.3 Für Pokalwettbewerbe auf Kreisebene wird eine Meldegebühr von 5 € je Mannschaft erhoben: Damen- und Herren-Stadtpokal, Kreispokal, WTTV-Pokal der Damen und Herren, Senioren-Pokal.
- 1.4 Die Einspruchsgebühr bei Anrufung des Spruchausschusses beträgt 25,-- Euro.

### 2. Automatische Strafen (in Anlehnung an den Punkt J 2.1 der WO)

2.1	Spielen ohne Spielberechtigung, falsche Ersatzgestellung/Doppelaufstellung.		10,00 €
2.2	Nichtantreten einer Mannschaft zum Meisterschafts- oder Pokalspiel, wenn Spielverlust die Folge ist.	Damen/Herren	35,00 €
		Jugend	20,00 €
2.3	Nichtantreten im Wiederholungsfall (nach 2.2)	Damen/Herren	60,00 €
		Jugend	30,00 €
2.4	Unvollständiges Antreten (je Spieler/in)	Damen/Herren	10,00 €
		Jugend	5,00 €
2.5	Zurückziehung einer Mannschaft nach Meldeschluss	Damen/Herren	40,00 €
		Jugend	20,00 €
2.6	Fehlende oder verspätete Eingabe des Spielberichtes in „click-tt“.		10,00 €
2.7	Fehlende oder verspätete Eingabe des Spielberichtes in „click-tt“ im Wiederholungsfall.		15,00 €
2.8	Fehlende oder verspätete Ergebnismeldung. (wenn hierzu eine Verpflichtung besteht).		10,00 €
2.9	Verursachung eines Spielabbruchs.		50,00 €
2.10	Durchführen eines nicht genehmigten Turniers.		15,00 €
2.11	Spielen einer Mannschaft in nicht einheitlichen Trikots.		10,00 €
2.12	Spiellokal 30 Minuten vor der Anfangszeit im nicht spielbereiten Zustand.		10,00 €
2.13	Spiellokal zur angesetzten Anfangszeit im nicht spielbereiten Zustand.		20,00 €
2.14	Nichteinhaltung von Terminen.		10,00 €
2.15	Vorsätzliche Falscheintragung im Spielbericht.		50,00 €

### 3. Ordnunggebühren auf Kreisebene

- 3.1 Im Interesse einer kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen Kreisvorstand und den Vereinen ist es notwendig, dass zur Jahreshauptversammlung und den zusätzlich einberufenen Kreisversammlungen alle Vereine einen Vertreter entsenden. Fehlende Vereine werden mit einer Ordnungsgebühr von 15,00 € belegt.

### 4. Kostenerstattungen

- 4.1 Für die Teilnahme an Kreisversammlungen, Vorstandssitzungen oder sonstigen Veranstaltungen, die im Interesse des Kreises besucht werden, gelten je nach Dauer der Abwesenheit vom Wohnort gem. Finanzordnung des WTTV folgende Vergütungssätze: Bis 5 Stunden: 7,00 €; 5-8 Stunden: 13,00 €; 8-24 Stunden: 20,00 €.
- 4.2 Für Fahrtkosten können Belege der öffentlichen Verkehrsmittel (Deutsche Bahn AG 2. Klasse) oder bei Benutzung eines PKW's 0,30 € je km für die An- und Rückfahrt abgerechnet werden.
- 4.3 Auslagen der Mitglieder des engeren oder erweiterten Vorstandes für Porto und Telefon werden ohne Einzelnachweis, Sachkosten aber möglichst gegen Vorlage der Belege erstattet.
- 4.4 Kostenabrechnungen sind schriftlich mindestens einmal jährlich bis zum 30. April dem Kreisvorsitzenden einzureichen, der die Auszahlung durch den Kassenwart veranlasst.

### 5. Startgelder bei den Stadt- und Kreismeisterschaften

- 5.1 Das Startgeld für alle Senioren-Klassen (Damen, Herren, Junioren/innen, Senioren/innen) beträgt für Einzel und Doppel:
- |  |        |
|--|--------|
| Stadtmeisterschaften:  | 4,00 € |
| Kreismeisterschaften:  | 5,00 € |
| (einschl. 1,- Euro Verbandsabgabe)                                       |        |
| Bei Starts in weiteren Klassen: Stadt- und Kreismeisterschaften: jeweils | 3,00 € |
- 5.2 Das Startgeld in allen Jugendklassen für Einzel und Doppel beträgt bei Stadt- und Kreismeisterschaften jeweils
- |   |         |
|---|---------|
| Bei Starts in weiteren Jugendklassen: Stadt- und Kreismeisterschaften jeweils | 3,00 €. |
|   | 2,00 €. |
- 5.3 Jugendliche, die mit einer Turnierfreigabe oder Seniorenerklärung in einer für sie offenen Seniorenklasse spielen, müssen hierfür ein Startgeld von
- |  |        |
|--|--------|
|  | 3,00 € |
|--|--------|
- entrichten.

### 6. Kostenregelung für die Ausrichtung von Stadt- und Kreismeisterschaften

#### 6.1 Stadtmeisterschaften

Das Startgeld steht dem ausrichtenden Verein zu, der jedoch alle anfallenden Kosten zu tragen hat. Dazu gehört auch eine Kostenpauschale von 70,00 € für die Urkunden, sowie die Verantwortlichkeit für deren Beschriftung. – Darüber hinaus sind vom Startgeld an den Kreis abzuführen:

- |  |        |
|--|--------|
| a) Bearbeitungsgebühr je Einzelmeldung                       | 0,10 € |
| b) Bearbeitungsgebühr je Teilnehmer gem. Startgeldabrechnung | 0,10 € |
| c) Kosten des Oberschiedsrichters gem. Abrechnung            |        |

## 6.2 Kreismeisterschaften

Das Startgeld (ohne Verbandsabgabe) steht dem ausrichtenden Verein zu, der jedoch alle anfallenden Kosten zu tragen hat. – Darüber hinaus sind an den Kreis abzuführen:

- |  |        |
|--|--------|
| a) Bearbeitungsgebühr je Einzelmeldung                       | 0,10 € |
| b) Bearbeitungsgebühr je Teilnehmer gem. Startgeldabrechnung | 0,10 € |
| c) Kosten des Oberschiedsrichters gem. Abrechnung            |        |

Die Urkunden werden vom Kreis Essen beim WTTV bestellt. Die Rechnung dafür ist durch den ausrichtenden Verein zu begleichen, der auch für die Urkunden-Beschriftung zuständig ist.

- 6.3.1 Die Bearbeitungsgebühren aus 6.1 und 6.2, Abschnitt b) und c), werden als zusätzliche Aufwandsentschädigung den mit der Erstellung der Starterlisten bzw. der Startgeldabrechnung befassten Sportkameraden gezahlt.
- 6.3.2 Alle Kosten der Vorstandsmitglieder an den Turniertagen und bei der Auslosung (Spesen, Fahrtkosten), sowie die Kosten für die Erstellung und den Versand der Ausschreibungen trägt der Kreis. Ausgenommen davon ist der aktive Einsatz von Vorstandsmitgliedern in der Turnierleitung auf Wunsch des ausrichtenden Vereins, wenn das Vorstandsmitglied diesem nicht angehört.
- 6.4 Die Kosten des Oberschiedsrichters tragen die ausrichtenden Vereine.

## 7. **Sonstiges**

- 7.1 Für alle durch den Kreis Essen zu den Bezirksmeisterschaften nominierten Spielerinnen und Spieler übernimmt der Kreis das Startgeld.  
Bei nominierten, aber unentschuldigt fehlenden Teilnehmern ist das Startgeld jedoch durch den Verein zurückzuzahlen. Außerdem wird in solchen Fällen gegen den Verein eine Ordnungsstrafe von 15,00 € verhängt.
- 7.2 Die an den Endspielen um den Stadtpokal der Damen und Herren sowie um den Kreispokal beteiligten Mannschaften erhalten vom Kreis Essen ein Verzehrgeld von 15,00 € je Spieler/in.
- 7.3 Vereine, die ein Jugend-Sichtungsturnier ausrichten, erhalten vom Kreis eine Kostenvergütung von 2,00 € je Teilnehmer. Hierüber ist eine formlose, jedoch vom Jugend-, Schüler- oder Mädchenwart bestätigte Abrechnung dem Kassenwart, durchlaufend beim Kreisvorsitzenden, vorzulegen.

Diese Finanzordnung des Kreises Essen ersetzt nach redaktioneller Überarbeitung und unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben in der Wettspielordnung und Satzung die am 1.7.1978 beschlossene sowie am 1.7.1983, 1.12.1992 und 1.06.2003 überarbeitete Fassung.

Diese Finanzordnung wurde anlässlich der Jahreshauptversammlung am 05.06.2007 mit dem Zusatz beschlossen, dass sie ab 1.7.2007 in Kraft tritt.

Die Finanzordnung wurde in dieser Form von der Kreisversammlung am 5. Juni 2007 verabschiedet.

gez. Kreisvorstand